

Kleine Anfrage

des Abg. Ruben Rupp AfD

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Nachfrage Zwischenbilanz der Zuwanderung aus der Ukraine für Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Fälle sind ihr bekannt geworden, in denen sich Migranten als Ukrainer ausgegeben haben, die tatsächlich aber Staatsbürger eines anderen Staates waren?
2. Wie viele Personen gaben an, aus der Ukraine zu kommen, waren aber keine Ukrainer, sondern Drittstaater mit einer ukrainischen Aufenthaltserlaubnis, und aus welchen Drittstaaten stammten diese?
3. Wie viele Personen gaben an, aus der Ukraine zu kommen, konnten das aber nicht glaubhaft machen und stammten offensichtlich aus Drittstaaten, und aus welchen Drittstaaten?
4. Wie viele Fälle von Sozialbetrug konnte sie feststellen, in denen zu Unrecht Sozialleistungen bspw. aufgrund des Verschweigens einer zweiten, bspw. ungarischen Staatsangehörigkeit, erlangt wurden (bitte in diesem Kontext auch auf das Phänomen ungarischer Sinti und Roma mit doppelter Staatsangehörigkeit eingehen; Quelle: „Druckfrische Pässe: Sozialbetrug bei Ausweisdokumenten von Geflüchteten aus der Ukraine?“ *abendzeitung-muenchen.de*, 8. November 2023)?
5. Wie viele Rücknahmen oder Widerrufe von Aufenthaltstiteln aufgrund von Falschangaben wurden in Bezug auf Ukrainer in den Jahren 2022 und 2023 durchgeführt?
6. Wie viele Personen wurden seit Beginn der Fluchtwelle aus der Ukraine als ukrainische Flüchtlinge mit nachweisbarer ukrainischer Staatsangehörigkeit registriert bzw. woanders registriert und sind nach Baden-Württemberg gekommen?

7. Hat sie mittlerweile nähere Anhaltspunkte dafür, ob und ggf. wie viele Ukraine-Flüchtlinge sich schon in Baden-Württemberg aufhalten, sich aber noch nicht registrieren ließen?

25.4.2024

Rupp AfD

Begründung

Rückfrage zu Drucksache 17/2118, welche einen groben Überblick über das Migrationsgeschehen ukrainischer Staatsangehöriger nach Baden-Württemberg gegeben hat. Diese Kleine Anfrage soll den Umfang der Einreisen mit falschen Dokumenten, vorsätzlichem Sozialmissbrauch und das Handeln der Landesregierung in diesem Zusammenhang beleuchten.

Antwort

Mit Schreiben vom 24. Mai 2024 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Fälle sind ihr bekannt geworden, in denen sich Migranten als Ukrainer ausgegeben haben, die tatsächlich aber Staatsbürger eines anderen Staates waren?

Zu 1.:

In Bezug auf ungarische Staatsangehörige hat das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg in Abstimmung mit und unter Mithilfe des Bundesministeriums des Innern und für Heimat eine Arbeitsebene sowohl mit der ungarischen als auch mit der ukrainischen Seite hergestellt, innerhalb derer es den Ausländerbehörden ermöglicht wird, Fälle mit Verdacht auf eine – vor allem neben der ukrainischen Staatsangehörigkeit bestehende – ungarische Staatsangehörigkeit überprüfen zu lassen. Die Ausländerbehörden können seit dem 25. Mai 2023 ihre Verdachtsfälle zentral an das Regierungspräsidium Karlsruhe melden. Eine Überprüfung findet dann durch die Behörden in Ungarn und der Ukraine über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge statt. Bislang wurden von den unteren Ausländerbehörden in Baden-Württemberg 2 334 Verdachtsfälle gemeldet. Die Überprüfungen laufen und dauern an.

Bisher wurden von den gemeldeten Fällen von ungarischer Seite 2 065 Überprüfungen an Baden-Württemberg rückgemeldet, von ukrainischer Seite 1 026. Aufgrund der Rückmeldungen konnte Stand 13. Mai 2024 festgestellt werden, dass 61 Personen nur die ungarische Staatsangehörigkeit besitzen. Bei weiteren 35 Personen wurde eine doppelte Staatsangehörigkeit (Ungarn/Ukraine) festgestellt.

Darüber hinaus – insbesondere mit Bezug auf andere nicht-ukrainische Staatsangehörigkeiten – haben die zuständigen Ausländerbehörden die Staatsangehörigkeit von Geflüchteten aus der Ukraine im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Zu diesen Fallgestaltungen wird keine gesonderte Statistik geführt.

2. Wie viele Personen gaben an, aus der Ukraine zu kommen, waren aber keine Ukrainer; sondern Drittstaater mit einer ukrainischen Aufenthaltserlaubnis, und aus welchen Drittstaaten stammten diese?

Zu 2.:

Vom Anwendungsbereich der Massenzustrom-Richtlinie und damit von dem über § 24 Aufenthaltsgesetz zu gewährenden vorübergehenden Schutz sind gemäß Arti-

kel 2 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses des Europäischen Rates vom 4. März 2022 (2022/382) zur Massenzustrom-Richtlinie Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer umfasst, die sich vor dem 24. Februar 2022 auf Grundlage eines nach ukrainischen Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben und nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzureisen. Weitere Personengruppen können in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses ebenfalls vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten, wenn sie sich am 24. Februar 2022 nachweislich rechtmäßig, und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt, in der Ukraine aufgehalten haben und sie „nicht sicher und dauerhaft“ in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können.

Eine gesonderte Statistik zu diesen angesprochenen Personengruppen wird für Baden-Württemberg nicht geführt.

3. Wie viele Personen gaben an, aus der Ukraine zu kommen, konnten das aber nicht glaubhaft machen und stammten offensichtlich aus Drittstaaten, und aus welchen Drittstaaten?

Zu 3.:

Über die in der Beantwortung zu Frage 1 dargestellte Personenanzahl sind dem Ministerium der Justiz und für Migration keine Fälle von unterschlagener und/oder fälschlicherweise angegebener Staatsangehörigkeit bekannt geworden. Ob ansonsten eine Person „nicht glaubhaft machen“ kann, aus der Ukraine zu kommen bzw. ob es „offensichtlich“ ist, dass eine Person aus einem Drittstaat kommt ist eine Bewertung der jeweils zuständigen Ausländerbehörde anhand der Prüfung im konkreten Einzelfall.

4. Wie viele Fälle von Sozialbetrug konnte sie feststellen, in denen zu Unrecht Sozialleistungen bspw. aufgrund des Verschweigens einer zweiten, bspw. ungarischen Staatsangehörigkeit, erlangt wurden (bitte in diesem Kontext auch auf das Phänomen ungarischer Sinti und Roma mit doppelter Staatsangehörigkeit eingehen; Quelle: „Druckfrische Pässe: Sozialbetrug bei Ausweisdokumenten von Geflüchteten aus der Ukraine?“ abendzeitung-muenchen.de, 8. November 2023)?

Zu 4.:

Für den Bereich des SGB II führt ausschließlich die Bundesagentur für Arbeit die Statistik. Dort liegen jedoch keine Daten vor.

In den Jobcentern werden die Leistungsvoraussetzungen des SGB II geprüft. Bei ausländischen Antragstellern beinhaltet der Prozess auch die Prüfung der „Angaben zum Vorliegen eines Aufenthaltstitels zum vorübergehenden Schutz“. Die Feststellung, wo die leistungsberechtigte Person herkommt, ob ein Fluchtmerkmal vorhanden ist und ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann, obliegt den Ausländerbehörden auf der Grundlage der erkennungsdienstlichen Behandlung. Käme in den Jobcentern der Verdacht auf, dass die antragstellende Person auch eine EU-Staatsangehörigkeit hat – weil sie beispielsweise nur eine EU-Sprache, aber nicht Ukrainisch spricht, haben Jobcenter die Ausländerbehörden darauf hinzuweisen.

Die Ausländerbehörden übernehmen dann die Prüfung dieser Verdachtsfälle. Sobald ein Ergebnis vorliegt und sich der Verdacht bestätigt hat, also eine EU-Bürgerschaft festgestellt wurde, und es sich darüber hinaus um eine Person handelt, die Bürgergeldleistungen bezieht bzw. bezogen hat, prüfen die Jobcenter im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit, ob ein Leistungsanspruch weiter besteht bzw. in der Vergangenheit zu Recht bestanden hat.

Grundsätzlich können auch EU-Ausländer einen Anspruch auf Bürgergeld haben, wenn sie die gesetzlich in § 7 SGB II definierten Voraussetzungen erfüllen.

Es ist daher in jedem Einzelfall durch die Jobcenter zu prüfen, da die leistungsrechtlichen Folgen, z. B. aufgrund einer Tätigkeit, einer Selbstständigkeit oder den

familiären Umständen in jedem Einzelfall individuell ausfallen können. Sollte die Prüfung ergeben, dass die Leistungen zu Unrecht bezogen wurden bzw. werden, stellen die Jobcenter die Zahlung ein und fordern die bereits ausgezahlten Leistungen zurück.

5. Wie viele Rücknahmen oder Widerrufe von Aufenthaltstiteln aufgrund von Falschangaben wurden in Bezug auf Ukrainer in den Jahren 2022 und 2023 durchgeführt?

Zu 5.:

Ob eine an einen Ukrainer erteilte Aufenthaltserlaubnis aufgrund von Falschangaben gemäß § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen oder gemäß § 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz widerrufen werden kann, hat die zuständige Ausländerbehörde im jeweiligen konkreten Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden. Eine gesonderte Statistik zu solchen möglichen Fallgestaltungen wird nicht geführt.

6. Wie viele Personen wurden seit Beginn der Fluchtwelle aus der Ukraine als ukrainische Flüchtlinge mit nachweisbarer ukrainischer Staatsangehörigkeit registriert bzw. woanders registriert und sind nach Baden-Württemberg gekommen?

7. Hat sie mittlerweile nähere Anhaltspunkte dafür, ob und ggf. wie viele Ukraine-Flüchtlinge sich schon in Baden-Württemberg aufhalten, sich aber noch nicht registrieren ließen?

Zu 6. und 7.:

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seit Beginn des russischen Angriffskrieges am 24. Februar 2022 sind zum Stand 12. Mai 2024 ausweislich der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geführten Statistik des Ausländerzentralregisters insgesamt 157 138 Geflüchtete aus der Ukraine nach Baden-Württemberg gekommen. Eine gesonderte Statistik dazu, wie viele Personen davon „nachweisbar“ die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen wird für Baden-Württemberg nicht geführt. Von diesen 157 138 Personen sind in Baden-Württemberg zum Stand 12. Mai 2024 120 190 Personen zu einer erkennungsdienstlichen Behandlung bzw. Registrierung verpflichtet (Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, vgl. § 49 Absatz 4a Aufenthaltsgesetz). Davon sind 7 141 Personen noch nicht erkennungsdienstlich behandelt/registriert.

Gentges

Ministerin der Justiz und
für Migration